

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 66.

Mittwoch 25. August

1852.

## Amtsliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

(Erhaltung der Landesvermessungs-Signalsteine).

Da die Vorschriften des § 24 der Ministerial-Verfügung vom 12. October 1849 (Regierungsblatt S. 688) wegen Erhaltung der Signalsteine, mit welchen die trigonometrischen Anhaltspunkte der Landesvermessung zu dem Zwecke bezeichnet wurden, um jedes künftige geometrische Unternehmen darauf gründen, und insbesondere die Formen-Veränderungen auf den Flurkarten genau nachtragen zu können, nicht überall auf gleichförmige Weise zur Anwendung gebracht werden, und da man häufig wahrnehmen mußte, daß auf die Signalsteine nicht diejenige Sorgfalt, welche ihre Wichtigkeit erfordert, verwendet wird, so hat diese nachstehende höhere Verfügung veranlaßt.

1) Die Ortsbehörden sind auf ihre Obliegenheit, der Erhaltung der Signalsteine ein besonderes Augenmerk zuwenden und insbesondere den Untergängern und Feldschützen dieselbe Aufmerksamkeit hiefür einzufürsien, wiederholt hinzuweisen. Insbesondere haben sich die Untergänger und Feldschützen nach den Auszügen, welche den Ortsvorständen aus dem Verzeichniß über die bei der Landesvermessung gesetzten Signalsteine in Folge der Vorschriften der K. Steuer-Collegiums vom 26. Februar 1829, § 11 durch die Oberämter mitgetheilt worden sind, über den Standort der Steine, über deren Vorhandensein und Beschaffenheit fortwährend in genauer Kenntniß zu

erhalten. Hierbei wird vorausgesetzt, daß diese Steine auch in die Untergangsbücher eingetragen worden sind.

Jeder vorgefundene oder angezeigte Mangel an einem Signalsteine muß sofort von der Ortsbehörde nach § 8 der Ministerial-Verfügung vom 12. October 1849 in das Güterbuchprotokoll eingetragen werden, wobei der Name des Signalpunkts, so wie die Nummer der Flurkarte und Parzelle, worauf sich solcher befindet, genau anzugeben sind. Sobald dem Mangel abgeholfen worden, sind die Personen, durch welche derselbe beseitigt wurde, und die Tage der Abhilfe bei dem Eintrage im Güterbuchprotokoll zu bemerken.

2) Wenn Signalsteine umgefallen oder umgesunken sind, ohne eine ihre Benützung beeinträchtigende Beschädigung erlitten zu haben, so hat die Ortsbehörde den Oberamtsgeometer sogleich davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser die Wiederaufrichtung genau auf den Signalpunkt unverzüglich vornehme.

3) Ist aber ein Signalstein ganz verloren gegangen, oder so beschädigt worden, daß das auf demselben eingehauene Dreieck nicht mehr vorhanden ist, und daher das Bedürfnis einer neuen Herstellung vorliegt, so hat die Ortsbehörde eine Untersuchung darüber anzustellen:

a) ob der Stein durch Rauhwillen oder Nachlässigkeit beschädigt worden sei,

b) ob Jemand und weßfalls eine Schuld zur Last falle, in welcher Beziehung namentlich die Besitzer derjenigen Grundstücke auf welchen oder an welchen der Stein seinen Standort hatte, zu vernehmen sind, oder

c) ob der Stein in Folge schlechter Beschaffenheit des Materials verwittert und nach und nach abgegangen sei.

Nach Beendigung dieser Untersuchung, die zu beschleunigen ist, hat der Ortsvorstand das Ergebniß derselben dem Oberamt vorzulegen und dabei den Namen des Signalpunkts von dem betreffenden Steine, die Zeit, zu welcher letzterer gesetzt worden ist, so wie die Nummer der Karte und Parzelle, worauf solcher seinen Standort hat, genau anzugeben.

Vorher übrigens ein Signalstein als verloren angenommen wird, ist in dem Untergangsbuch und Signalstein-Verzeichniß nachzusehen, ob auf dem betreffenden Punkte früher wirklich ein Stein gesetzt wurde oder nicht.

Indem man diese Verfügung auschreibt, verzieht man sich zu den Gemeindebehörden, sie werden sich genau nach derselben achten.

Den 22. Aug. 1852.

K. Oberamt.  
Fromm.

Calw.

(Steckbrief-Zurücknahme).

Der in Nro. 64 dieses Blatts schriftlich verfolgte Jakob Leonhard Wochele, Müllernecht von Neubulach hat sich heute vor Oberamt gestellt.

Den 20. August 1852.

K. Oberamt.  
Fromm.

Calw.

(Erinnerung an die Vorschriften hinsichtlich der Anmeldung, des Verkaufs, des Schlachtens und des Verbots des Gezugs der Milchälber).

Die Vorschriften in den Regierungs-

blättern vom Jahr 1807, Seite 149, 1810, S. 370, 1823, S. 639 und 1839 S. 408 verbieten das Schlachten von Milchkalbern unter 3 Wochen alt und den Verkauf unter diesem Alter mit der Anordnung, daß jeder Wurf eines Kalbs dem jeden Orts dafür aufzustellenden Gemeinderath anzumelden und daß von jedem Metzger beim Ankauf eine Altersurkunde zu lösen und bei seiner Heimkunft dem Fleischhauer einzuhandigen sei und daß ferner gegen die Uebertreter dieser Gebote und Verbote und die Ortsbehörden welche dieweil ihre Schuldigkeit nicht thun, mit Strafen vorzufahren sei.

Da von verschiedenen Seiten Beschwerden über die Nichtbeachtung sowohl gegen die Ortsbehörden als gegen die Viehhalter und Metzger einkommen, so wird ernstlich an die künftige Einhaltung der Vorschriften unter dem Aufügen erinnert, daß bei fernerer Nichtbeachtung Strafen eintreten würden.

Dann wird auf das Verbot roher Behandlung der Kälber auf dem Transport und insbesondere auf die Vorschrift, Hunde zum Treiben der Kälber nicht benutzen zu dürfen, wenn sie nicht mit Maulkörben versehen sind, die am Beißen verhindern — S. Reg. Bl. von 1845 S. 398 — wiederholt aufmerksam gemacht.

Den 21. August 1852.

K. Oberamt.  
Fromm.

Calw.

(An die Schulbehörden des Bezirks).  
Denselben wird nachgesetzter Erlaß des K. Studienraths vom 7. d. M. zur Nachachtung zur Kenntniß gebracht.  
„Es ist schon vielfach und seit längerer Zeit die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Uebel der Kurzsichtigkeit unter jungen Leuten in bedauerlicher Weise um sich greift und daß sogar schon beim Eintritt in die Ober- gymnastien und Seminarien ein nicht kleiner Theil der Schüler an diesem Gebrechen leidet. Es läßt sich dabei nicht verkennen, daß diese Erscheinung zum Theil auch den Einrichtungen der Schule zur Last fällt und eine sorgfältige und gewissenhafte Berücksichtigung dieses Punktes eine dringende Pflicht der Lehrer und Schulaufsichtsbehörden ist.“  
Es wird daher theils dieser Gegenstand im Allgemeinen der Aufmerksamkeit sämtlicher Schulbehörden und Lehrer an Real- und Gelehrten Schulen von Neuem empfohlen, theils im Besonderen Nachstehendes verfügt:  
1) Die Lehrer sollen der für die Brust und die Augen gleich nachtheiligen üblen Gewohnheit vieler Schüler, beim Lesen und Schreiben über die Hefte und Bücher hereinzuliegen und die Augen denselben allzunah zu bringen, mit Nachdruck und Beharrlichkeit entgegenzutreten.  
2) Bei der Wahl von Schulbüchern ist auf deutlichen und guten Druck besondere Rücksicht zu nehmen und dem Gebrauch von Ausgaben mit kleinem und augenverderblichem Druck bei einzelnen Schülern auf geeignete Weise und unter Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertretern entgegenzuwirken.  
3) Oeffentliche Lektionen bei Licht sind überhaupt möglichst zu beschränken, und, wo sie nicht umgangen werden können, ist für eine genügende Beleuchtung Sorge zu tragen. Auch soll das Maas der häuslichen Aufgabe darach bemessen werden, daß kein längeres Arbeiten bei Licht dadurch nothwendig wird.  
4) Wenn ein neuer Anstrich der Schulwände erforderlich ist, soll nicht die weiße, sondern eine hellgrüne oder hellgraue Farbe dazu gewählt werden.  
5) Die Fenster sollen mit Jalousie-Läden oder grünen Vorhängen versehen sein.  
6) Die Subsellien sollen so gestellt werden, daß das Licht den Schülern von der Seite einfällt und das Auge nicht gegen ein helles Fenster gerichtet ist.  
7) Wandtafeln und Karten sind so aufzustellen, daß kein blendendes Licht darauf fällt. Auch sind die schwarzen Wandtafeln stets rein zu halten, und sobald sie abgenützt sind, neu zu bestreichen.“  
Den 22. August 1852.  
Gem. K. Oberamt.  
Fromm. Fischer.

ung dieses Punktes eine dringende Pflicht der Lehrer und Schulaufsichtsbehörden ist.

Es wird daher theils dieser Gegenstand im Allgemeinen der Aufmerksamkeit sämtlicher Schulbehörden und Lehrer an Real- und Gelehrten Schulen von Neuem empfohlen, theils im Besonderen Nachstehendes verfügt:

1) Die Lehrer sollen der für die Brust und die Augen gleich nachtheiligen üblen Gewohnheit vieler Schüler, beim Lesen und Schreiben über die Hefte und Bücher hereinzuliegen und die Augen denselben allzunah zu bringen, mit Nachdruck und Beharrlichkeit entgegenzutreten.

2) Bei der Wahl von Schulbüchern ist auf deutlichen und guten Druck besondere Rücksicht zu nehmen und dem Gebrauch von Ausgaben mit kleinem und augenverderblichem Druck bei einzelnen Schülern auf geeignete Weise und unter Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertretern entgegenzuwirken.

3) Oeffentliche Lektionen bei Licht sind überhaupt möglichst zu beschränken, und, wo sie nicht umgangen werden können, ist für eine genügende Beleuchtung Sorge zu tragen. Auch soll das Maas der häuslichen Aufgabe darach bemessen werden, daß kein längeres Arbeiten bei Licht dadurch nothwendig wird.

4) Wenn ein neuer Anstrich der Schulwände erforderlich ist, soll nicht die weiße, sondern eine hellgrüne oder hellgraue Farbe dazu gewählt werden.

5) Die Fenster sollen mit Jalousie-Läden oder grünen Vorhängen versehen sein.

6) Die Subsellien sollen so gestellt werden, daß das Licht den Schülern von der Seite einfällt und das Auge nicht gegen ein helles Fenster gerichtet ist.

7) Wandtafeln und Karten sind so aufzustellen, daß kein blendendes Licht darauf fällt. Auch sind die schwarzen Wandtafeln stets rein zu halten, und sobald sie abgenützt sind, neu zu bestreichen.“

Den 22. August 1852.

Gem. K. Oberamt.  
Fromm. Fischer.

Calw.

(Nagoldflusssperre).

Diese Sperre wird wahrscheinlich bis zur Mitte des Monats September verlängert werden müssen. Damit die dabei Betheiligten sich danach zu benehmen wissen, erfolgt diese vorläufige Ankündigung.

Den 23. Aug. 1852.

K. Oberamt.  
Fromm.

Forstamt Neuenbürg.  
Revier Liebenzell.  
(Holz-Verkauf).

Am

Montag den 30. d. M.

kommen auf dem Rathhaus in Liebenzell von Morgens 9 Uhr an zur Versteigerung:

1) aus dem Schlag Sommerhalde bei Liebenzell,

372 Stück tannene Langholz,  
5 buchene und 80 Stück tannene Klöße,  $\frac{1}{4}$  Klf. buchene Scheiter,  $1\frac{1}{4}$  Klf. buchene Brügel,  $21\frac{3}{4}$  Klf. tannene Scheiter,  $15\frac{1}{4}$  Klf. tannene Brügel,  $18\frac{1}{4}$  Klf. tannene Rinde,  $26\frac{3}{4}$  Klf. tannene Reisbrügel, 275 buchene und 100 tannene Wellen.

2) aus dem Schlag Thannberg bei Unterreichenbach,

294 Stück tannene Langholz,  
167 Stück tannene Klöße,  $\frac{1}{4}$  eichene Scheiter,  $1\frac{1}{2}$  Klf. eichene Brügel,  $1\frac{3}{4}$  Klf. buchene Scheiter,  $1\frac{3}{4}$  Klf. buchene Brügel,  $20\frac{1}{4}$  Klf. tannene Brügel, 20 Klf. tannene Rinde,  $17\frac{3}{4}$  Klf. tannene Reisbrügel, und 525 Bund tannene Wellen.

Der Verkauf beginnt mit dem Lang- und Klotzholz.

Den 18. August 1852.

K. Forstamt.  
Lang.

Calw.

(Gläubigeraufruf).

Ansprüche an den kürzlich verstorbenen Schloffermeister Johann Friedrich Luz von hier sind am

3. Sept.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause vor der un-  
terzeichneten Stelle schriftlich zu erwei-  
sen, widrigenfalls sie bei der Ausein-  
anderetzung des Schuldenwesens un-  
berücksichtigt bleiben.

Den 23. Aug. 1852.

K. Gerichtsnotariat.  
Magenau.

Calw.

(Fahrnißverkauf).

Die zur Verlassenschaftsmasse des  
unlängst verstorbenen Schlossermeisters  
Johann Friedrich Luz gehörige Fahr-  
niß, bestehend in einigen Büchern,  
Mannskleidern, Betten, Leinwand,  
Küchengeräth, Schreinwerk, allgemei-  
nem Hausrath, so wie verschiedenem  
Schlosserhandwerkszeug kommt am

Montag den 30. Aug.

Vormittags 8 Uhr

in der ic. Luzschen Behausung zum  
Verkauf im öffentlichen Aufstreich, wo-  
zu man die Liebhaber hiemit einladet.

Den 24. Aug. 1852.

K. Gerichtsnotariat.  
Magenau.

Revier Stammheim.

(Holzverkauf).

Nächsten

Freitag den 27. Aug.

werden unter den bekannten Beding-  
ungen im Aufstreich verkauft:

1 Doppelloz und  $\frac{1}{4}$  Klf. tanne-  
ne Scheiter im Staatswald Brühl-  
berg,

$2\frac{1}{2}$  Klf. tannene Scheiter und 3  
Klf. tannene Prügel im Et-  
wald Gaisburg,

und  
 $1\frac{1}{2}$  Klf. tannene Scheiter, 1 Klf.  
tannene Prügel, und 63 Stück  
tannene Wellen im Staatswald  
Mittlern Wald.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9  
Uhr beim Waldeckhof.

Den 24. August 1852.

K. Revierförsterei.  
Wild.

Dittenbronn.

(Eigenschafts-Verkauf).

Aus oberamtsgerichtlichem Auftrag  
wird wegen eingeklagter Schulden auf  
dem hiesigen Rathszimmer die Hälfte  
an einer zweistöckigen Behausung mit

Speicher und Stall, Holzhütte, ein  
kleines Burzgärtle beim Haus, ein  
Viertel Garten  $\frac{1}{2}$  Mrg. Aker unweit  
des Hauses, im öffentlichen Aufstreich  
verkauft am

13. Sept.

Vormittags 9 Uhr.

Schultheiß Kühn.

Emberg.

(Waldverkauf).

Zu Wege der Hilfsvollstreckung  
wird dem Michael Kentschler von hier,  
sein auf Röhrenbacher Markung lie-  
gender Wald am

Montag den 30. Aug.

Morgens 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus dem Verkauf  
ausgesetzt.

Der Wald hält 30 Morgen im  
Meh, wird aber auch, nachdem sich  
Liebhaber zeigen, in kleineren Abthei-  
lungen abgegeben.

Den 21. Aug. 1852.

Aus Auftrag des Gemeinderaths  
Schultheiß Keppler.

Teinach.

(Eigenschafts-Verkauf)

Aus der Ganntmasse des Johannes  
Mienhardt, Leinwebers dahier wird  
dessen Eigenschaft bestehend in  
der Hälfte an einer zweistöckigen  
Behausung an der Calwer Stra-  
ße, und

$2\frac{1}{2}$  Brl 1 Rth. Baufeld hinter  
dem Haus

am

Montag den 6. Sept.

Morgens 8 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im Auf-  
streich verkauft, wozu die Liebhaber  
und zwar hier unbekannt mit Zeug-  
nissen versehen, eingeladen werden.

Den 31. Juli 1852.

Schultheißenamt.  
C. F. Kerler.

Neuenbürg.

(Eigenschafts- und Fahrniß-Verkauf).

Die zur Verlassenschaft des Weib.  
Christof Bernhardt Bub, gew. Büch-  
senmachers dahier gehörige Eigenschaft  
und Fahrniß wird auf den Antrag  
des Pflegers des minderjährigen Er-  
ben am

Freitag den 10. Sept.

Morgens 8 Uhr

unter sehr annehmbaren Bedingungen  
zum Verkauf gebracht. Es besteht:

A) die Eigenschaft in einem zwei-  
stöckigen Hause, mit zwei Woh-  
nungen, und einer heizbaren ge-  
räumigen Werkstätte, an der Post-  
straße von Pforzheim nach Wild-  
bad.

B) Die Fahrniß, in etwas Gold  
und Silber, Büchern, Manns-  
und Frauenkleidern, Bettgewand,  
Leinwand, Schreinwerk, Küch-  
geschirr, allerlei Hausrath, Ge-  
wehren und Waffen, und vielen  
andern dahin einschlagenden Ge-  
genständen, sodann in 2 vollstän-  
digen Büchsenmacher- und ein  
Schmiedhandwerkszeug.

Der Verstorbene hat sein Geschäft  
hier mit gutem Erfolg betrieben, und  
es läßt sich dasselbe auch von jedem  
künftigen fleißigen und tüchtigen Büch-  
senmacher hier erwarten.

Das Haus ist übrigens nach seiner  
Beschaffenheit und Lage auch zu an-  
deren Gewerben tauglich.

Den 14. Aug. 1852.

K. Gerichtsnotariat und Waisengericht  
Zwifler. Vorstand Mech.

Wurzbach.

(Holzverkauf).

Die hiesige Gemeinde verkauft am  
Freitag den 27. Aug.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier im öffentli-  
chen Aufstreich

100 Stämme, weißtannenes Holz,  
das sich größtentheils zu Klö-  
zen eignet;

das Holz kann jeden Tag eingesehen  
werden. Kaufsliebhaber ladet höflich  
ein

Den 17. August 1852.

Schultheißenamt.  
Luz.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

Allen denen, welche unsern verstor-  
benen Kollegen Joh. Kommesba-  
cher zur Ruhestätte begleitet haben,

bringen auf diesem Wege den innigsten Dank dar

Seine Mitkollegen.

In deren Namen:

Cigarrenmacher Trotter.

Calw.

Ein kräftiger Arbeiter im Alter von 28—36 Jahren, der zugleich Gewandtheit im Wollfortiren hat, findet dauernde Beschäftigung bei

Christ. Lud. Wagner.

Weil die Stadt.

Dinstroh neues ist jetzt täglich bei mir zu haben der Schaub zu 8 fr.

Schütz, Löwenwirth.

Calw.

Ich warne Jedermann vor dem Auslesen oder Herunterwerfen von Obst an meinen Bäumen beim Häfnerbrünne; wer Einen, der solches thut, dem Stadtschultheissenamt übergiebt, bekommt von mir eine Belohnung von 30 fr.

F. Bassz. Engel.

Calw.

Am vergangenen Samstag ist ein Sack mit 8 Stück Unterleibchen verloren gegangen; der redliche Finder wolle solchen gegen eine Belohnung von 6 fl. in der Linde abgeben.

Calw.

Schneider Schmid verkauft Gerstenstroh.

Gültlingen.

(Leere Salzfäcke zu verkaufen).

Etwa 50 Stück leere Koch- und Steinsalzfäcke (gut ausgewaschen), so wie kleine Salzfäschchen hat zu verkaufen

J. G. Hummel.

Calw.

Das Dehndgras von ungefähr 2 Morgen beim Gutleuthaus wird nächsten Samstag Mittags 1 Uhr an den Meistbietenden verkauft; Liebhaber dazu werden eingeladen.

Auffeher Rank.

Calw.

(Reichenverein).

Der Kassier Jehle nimmt in Zukunft keine Beiträge mehr an, sondern alle sind dem Einsammler zu übergeben; wer solche nicht gleich bezahlen kann, dem wird der Einsammler dasjenige Ausschussmitglied bezeichnen, an welches dann der resignirende Beitrag innerhalb 6 Wochen zu entrichten ist; geschieht dies in dieser Zeit nicht, so wird der Name des Schuldners aus dem Mitglieder-Verzeichniß gestrichen.

Der Vorstand.

Calw.

(Entgegnung).

Die drei Damen, welche mich im letzten Wochenblatt als „grob“ bezeichneten, nöthigen mich, den ganzen Sachverhalt dem Publikum vor Augen zu legen, um demselben den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung zu verschaffen, wer von uns viere eigentlich „grob“ sei. Besagte hohe Herrschaften kamen per Omnibus von Wildbad an und hatten eine auf 3 1/2 Personen ausgestellte Fahrkarte bei sich; auf die Karte reisten aber die benannten 3 Damen mit zwei erwachsenen Töchtern und einem Kind nebst einer entsprechenden Portion Koffer und sonstigem Gepäck. Dem Omnibusführer von Wildbad hieher mußten sie deshalb im Waldhorn dazwischen eine angemessene Entschädigung reichen. — Als ich nun im Petersburger Hof zu Stuttgart für den nemlichen Transport eine, gewiß nicht zu hochgegriffene, Entschädigung von nur 48 fr. ansprach, wurde mir die beharrlichste Weigerung, sie zu bezahlen, entgegengesetzt; so daß ich mich endlich genöthigt sah, eines der Koffer so lange nicht verabsolgen zu lassen, als bis ich bezahlt sei; sobald dies geschehen war, wurde auch der Koffer verabsolgt. — Dies ist der Sachverhalt; nun urtheile das Publikum!

Kutscher Bauer.

Berichtigung. In einigen Exemplaren der Nr. 64 d. B. steht bei der Dankagung für die Begleitung der Leiche der Gattin des Bäcker Hutten als Unterschrift „Heinrich Hutten“, was Christian Hutten heißen sollte.

### Frucht etc. Preise

in Calw am 21. Aug. 1852.

pr. Scheffel

	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	16 30	15 41	14 15
neuer	16 —	14 37	13 30
Dinkel	5 36	5 12	5 —
neuer	6 —	5 21	5 —
Haber	6 —	5 3	4 —

pr. Eimer

	fl. fr.	fl. fr.
Reggen	1 20	— —
Gerste	1 8	1 —
Bohnen	2 24	1 —
Wicken	— —	— —
Linjen	— —	— —
Erbjen	— —	— —

Aufgestellt waren — Eßfl. Kernen, — Eßfl. Dinkel, 5 Eßfl. Haber. Eingeführt wurden 150 Eßfl. Kernen, 190 Eßfl. Dinkel, 70 Eßfl. Haber. Aufgestellt blieben 24 Eßfl. Kernen, 45 Eßfl. Dinkel, 15 Eßfl. Haber.

Weitere Notizen.

Kernen.	Dinkel.	Haber.
Eßfl. fl. fr.	Eßfl. fl. fr.	Eßfl. fl. fr.
5 16 30	5 5 36	10 6 —
5 16 12	5 5 30	6 5 42
2 15 48	4 5 20	10 5 15
6 15 —	20 5 —	10 5 —
2 14 15	neuer	6 4 54
neuer	20 6 —	8 4 30
9 16 —	10 5 48	4 4 15
7 15 48	10 5 30	6 4 —
10 15 30	25 5 24	
4 15 24	6 5 15	
4 15 6	6 5 6	
6 15 —	20 5 —	
20 14 30	4 4 48	
30 14 —	10 4 30	
9 13 42		
4 13 36		
3 13 30		

Brodtare: 4 Pfund Kernenbrod 13 fr. dte. schwarzes Brod 11 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 6 1/2 Loth. Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 9 fr. Rindfleisch 8 fr., Kuhfleisch — fr. Kalbfleisch 6 fr., Hammelfleisch 5 fr. Schweinefleisch unabgezogen 10 fr., abgezogen 9 fr.

Stadtschultheissenamt. Schuld t.

Redakteur: Gustav Rivinius.  
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.